



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Bestätigung der Heimattheorie

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassung und Verwertung.

§ 37.

1. Die vorstehende Untersuchung hat zunächst ergeben, daß die Majoratstheorie des Handgemals auch in der von Herbert Meyer gegebenen Form und Begründung abzulehnen ist. Das Wort hat, von den salischen Extravaganten abgesehen, dieselbe Bedeutung gehabt, wie unser heutiges „Heimat“. Die Heimattheorie wird durch die sachliche Deutung aller sächsischen und bayrischen Fundstellen getragen. Sie hat auch zu einer m. E. zulässigen Erklärung des Wortes geführt und dadurch eine weitere Bestätigung gefunden.

2. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung unserer Ergebnisse liegt in erster Linie auf dem Gebiete der Ständegeschichte. Sie bestätigen von neuem die von mir vertretene Grundanschauung, daß die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftbewertung aufgebaut war.

Der Versuch Herbert Meyers, das Bestehen des modernen englischen Adelsrechts im altsächsischen Rechte nachzuweisen, ist ebenso gescheitert wie der gleichartige Versuch von Ernst Mayer. Gewiß fällt es mir nicht ein, die hohe Wertschätzung ererbten Besitzes bei unseren Vorfahren in Abrede zu stellen. Aber höher stand die Wertschätzung des Blutes. Auf der Bluttheorie ist die altsächsische Standesgliederung aufgebaut und nicht auf der Erstgeburtsfolge in Adelsgütern oder Gerichten. Und das gleiche gilt für die anderen Stammesrechte der Frühzeit. Auch für das norwegische Recht.

In weiten Kreisen wird allerdings die Ansicht Konrad Maurers gebilligt, daß die norwegischen höldar nur in der älteren Quellschicht die Altfreien sind, in der jüngeren aber einen über dem Altfreien stehenden Stand von Odalsbauern, Stammgütern (odal) besitzenden Bauern bilden. Ich glaube diese Ansicht schon in meinen Gemeinfreien in eingehender Ausführung widerlegt zu haben¹⁴⁷). Mein Widerspruch ist ohne Wirkung geblieben. Aber ich halte ihn in vollem Umfange aufrecht. Diese Lehre von Konrad Maurer ist

147) Gemeinfreie Anhang IV, Höldar und Ethelinge, S. 398—441.